

Initiative gegen den Doppelkonverter Osterath



Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72
10565 Berlin

(Email: konsultation@netzentwicklungsplan.de)

Meerbusch, den 27. Februar 2019

Stellungnahme zum

NETZENTWICKLUNGSPLAN STROM 2019 (2030), ERSTER ENTWURF der Übertragungsnetzbetreiber und gegen den geplanten Bau des „Doppelkonverters“ in Meerbusch- Osterath

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürgerinitiative der direkt betroffenen Meerbuscher Bürger erheben wir Einwände gegen den NEP 2019, 1. Entwurf, insbesondere gegen die Planung und den Bau einer Konverteranlage der Firma Amprion GmbH in Meerbusch Osterath.

I. Das Projekt Korridor A mit den Maßnahmen A01 und A02 wurde in allen vorangegangenen Netzentwicklungsplänen von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die seit dem Jahr 2012 vorgetragenen Einwände wurden augenscheinlich nicht berücksichtigt.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (TEN-E VO) vom 14. Oktober 2013 ist die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Osterath und Philippsburg vorgesehene HGÜ-Leitung zudem als ein europäisches „Vorhaben von gemeinsamen Interesse“ (PCI) festgelegt worden.

Einwände gegen den Bedarf dieser Leitung und damit auch die Konsultation sind somit obsolet!

Initiative gegen den Doppelkonverter Osterath
Kontakt und Presse: Norma Köser-Voitz
Ackerstr. 6 40670 Meerbusch
Email: Initiative_gegen_Doppelkonverter_Osterath@email.de
facebook: Bürgerinitiative Meerbusch gegen Konverter

Durch Fehlen eines Hinweis auf diese Verordnung im NEP 2019, 1. Entwurf, die auch andere Leitungsausbauvorhaben betrifft, wird der fälschliche Eindruck suggeriert, dass die Öffentlichkeit noch Einwendungen gegen den Bedarf von Leitungen vorbringen kann, die bereits längst als europäische Vorhaben gekennzeichnet sind.

Dies widerspricht dem Transparenzgebot, zu dem sich die Übertragungsnetzbetreiber und die BNetzA gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet haben.

II. Zu dem NEP 2019, 1. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Wie bekannt ist, wurde trotz einer Vielzahl von 2.300 Einwendungen (d.h. nahezu 70% aller bundesdeutschen Einwendungen zum Netzentwicklungsplan Strom 2012 kamen aus Meerbusch) und über 1.000 Einwendungen in Herbst 2013 Osterath als Netzverknüpfungspunkt im Sommer 2013 im Bundesbedarfsplangesetz bestätigt.

Dies geschah, obwohl auch bei der Anhörung im federführenden Wirtschaftsausschuss am 15. April 2013 nicht nur Sachverständige, sondern auch alle vier Übertragungsnetzbetreiber sich zumindest für eine „Flexibilisierung“ der Netzverknüpfungspunkte eingesetzt haben.

Eine vorzeitige gesetzliche Festlegung der Netzverknüpfungspunkte wird voraussichtlich aufgrund einer fehlenden Alternativen- und Umweltprüfung rechtlich keinen Bestand haben.

Da die gesetzlich vorgesehene Umweltsonderprüfung im NEP 2012 nicht stattgefunden hat, weswegen die Stadt Meerbusch Verfassungsbeschwerde eingereicht hat, wurden Umweltaspekte sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Umwelt bisher nicht ausreichend berücksichtigt.

Wir fordern deshalb:

- a) Nachvollziehbarkeit und Transparenz für den Bürger betreffend eines möglichen Standortes
- b) die Suche eines verträglichen Standortes, der das Schutzgut Mensch sowie Natur und Umwelt nicht belastet und endlich ausreichend deutlich berücksichtigt
- c) eine derart große, industrielle Anlage nicht in einer dörflich geprägten Umgebung oder in mittel- oder unmittelbarer Nähe zu Wohn- und Naherholungsgebieten zu bauen.

Die Emissionen der Anlage im Bereich Schall, Licht, Ionenkonzentrationen, Abluft von Kühlanlagen und anderen Beeinträchtigungen, die aufgrund fehlender Unterlagen nach wie vor nicht abgeschätzt werden können, ist in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung mit dörflichem Charakter nicht zumutbar und auch nicht bewertbar.

Eine Genehmigungsfähigkeit ist unter diesen Umständen nicht gegeben.

Alle Vergleichsanlagen in Europa sind in unmittelbarer Nähe zu Kraftwerken oder in Industriegebieten gebaut.

Es liegen bisher keine Erfahrungen mit den Auswirkungen beim Bau von Konverteranlagen mit mehr als 2000 MW Übertragungskapazität und einer Spannung von 400 kV in der Nähe von Wohngebieten vor.

Wir appellieren deshalb an die Übertragungsnetzbetreiber, je nach Größe der Anlagen einen möglichst weiten Abstand zur Wohnbebauung zu berücksichtigen.

III. Unsere Einwände beziehen sich im Weiteren auch auf nachfolgend aufgeführte Punkte:

1. Konverter in Industriegebieten vorschreiben

1.1. Bei einem Konverter mit seinem Volumen, Flächenverbrauch und Anwendung handelt es sich um eine industrielle Großanlage. Industrielle Anlagen gehören in ausgewiesene Industrie- oder Gewerbegebiete, nicht in Naherholungsgebiete oder in die Nähe von Wohnbebauung.

1.2. Osterath ist bereits in erheblichem Maß durch Lärm der Bahnlinie, Fluglärm, Lärm und Abgase der Autobahnen A44, A57 und A52 betroffen, so dass jede weitere Erhöhung der Emissionen vermieden werden muss. Diese bereits bestehenden Belastungen müssen bei der Standortwahl berücksichtigt werden.

1.3. Die Errichtung einer bis zu 30 m hohen Konverterhalle (je nach Hersteller), würde außerdem den Lärm der A57 und Bundesbahn reflektieren und verstärkt in die Wohngebiete leiten, so dass der bereits bestehenden Geräuschpegel nochmals erhöht würde, zusätzlich zu der Lärmemission der Konverteranlage (Lüfter, Transformatoren, etc.) selbst.

1.4. Durch eine unmittelbar in unserer Nähe entstehende großindustrielle Konverteranlage, würden massiv Persönlichkeits- und Eigentumsrechte beeinträchtigt und in Folge dessen der Wert des Eigentums deutlich sinken und ein Verkauf erheblich erschwert werden.

Damit ist die Installation eines Konverters unmittelbar an den Netzverknüpfungspunkt Osterath unzulässig.

Im NEP 2019 ist hierzu weiterhin nichts zu finden. Der NEP 2019 sollte daher um eine Vorschrift ergänzt werden, die diesem Fakt Rechnung trägt und die Verlagerung derartiger Anlagen in Industriegebiete vorschreibt.

2. Schutz der Bevölkerung bei Störungen

2.1. Der Netzverknüpfungspunkt, auch mit dem im NEP 2019 immer noch nicht definitiv erkennbar verlagerten Konverter, ist aus Gründen der Vorsorge im Störfall schlecht gewählt. Die vorwiegende Windrichtung in Osterath ist Süd - Südwest. Das UW Osterath = Netzverknüpfungspunkt = möglicher Konverterstandort, liegt südlich des Ortes und somit in direkter, vorherrschender Windrichtung. Bei Störungen, wie in vergleichbaren Anlagen geschehen (z.B. Diele, hier ein Trafobrand), kann eine erhebliche Belastung der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden.

2.2. Die Erfahrungen in Diele zeigen, dass Trafos bei Konverteranlagen in hohem Maße niederfrequente Schwingungen ins Erdreich und damit in die Wohnbebauung übertragen können. Da in Diele nur 400MW zu einer hohen Belastung der Bevölkerung führen, kann eine Belastung der Bevölkerung in Osterath bei 2000MW nicht ausgeschlossen werden. Das ist bei der Verortung einer Konverteranlage zu berücksichtigen.

2.3. Konverteranlagen in ihrer derzeitigen Ausführung verfügen nicht über hinreichend Sicherungssysteme, Sicherheitssysteme oder Notfallplan bei Störungen, Unfällen oder Bränden. Die oben beschriebenen

Vorkommnisse in Diele zeigen, dass geeignete Vorsorge- und Vorsichtsmaßnahmen seitens der Betreiber nur ergriffen werden, wenn entsprechende Vorschriften existieren.

Der NEP 2019 soll daher um die Klarstellung ergänzt werden, dass die Installation des Konverters am Netzverknüpfungspunkt Osterath ausgeschlossen wird.

Die Betreiber sollen Konzepte für die Sicherheit und Notfallpläne für Störungen und dergleichen als Basis für weitere Planungen von Konvertern und UWs entwickeln und diese in den NEP 2019 aufnehmen.

3. Keine Erfahrung mit technischer Umsetzung Ultramet

Die einzige bisher existierende Versuchsstrecke in Datteln stellt keinen ausreichenden Nachweis zur Betriebsfähigkeit von HGÜ und HDÜ auf einem Gestänge dar. Es wurde lediglich abgespannt. Ein Betrieb unter Last wurde nicht getestet. Aus diesem Grund sind mögliche Risiken und Folgekosten des Ultramet nicht absehbar.

Der Netzentwicklungsplan soll daher den Abschluss entsprechender Versicherungen vorschreiben um den Bürger und Stromkunden vor möglichen Folgekosten und Schäden zu schützen.

4. Bevorzugter Einsatz von Erdkabeln bei HGÜ

4.1.1. Der Einsatz von Erdkabeln bei HGÜ Strecken wird im NEP 2019 lediglich als "mögliche Pilotstrecken", bzw. mit dem Satz "Zu Verkabelung bzw. Teilverkabelung können im Netzentwicklungsplan keine Aussagen getroffen werden, da sie Gegenstand nachgelagerter Genehmigungsverfahren" erwähnt und ignoriert damit in eklatanter Weise den Stand der Technik.

4.1.2. Erdkabel sind seit vielen Jahrzehnten in Form von Seekabeln verfügbar (auch Seekabel werden im Meeresboden "vergraben"). Die Anbindung der Offshore Windparks zeigt zwar, dass es noch vereinzelt zu Schwierigkeiten führt, diese sind jedoch nicht ursächlich der Technik "Erdkabel" zuzuschreiben, wie die vielen bereits in Betrieb befindlichen Seekabelverbindungen, insbesondere bei HGÜ Verbindungen, beweisen.

4.1.3. Es gibt umsetzbare Konzepte, die auch die Verlegung von längeren Strecken als Kabel erlauben (z.B. Anlieferung der Kabel über Flüsse möglich). Der höhere Kostenaufwand wird durch größere Akzeptanz und geringere "Right of Way" Belastungen (Schutzgüter Umwelt, Mensch, etc.) relativiert.

Der NEP2019 soll daher die Option für Kabelstrecken nicht für die Strecke DC2 Osterath-Philippsburg ausschließen, sondern diese als bevorzugte Technik festschreiben, sofern die Wohnbebauung näher als 400 Meter zur Trasse liegt!

5. Korridor A02 soll auf bestehender Trasse errichtet werden: Welche? Widerspruch zu Startnetz / EnLAG

Der NEP 2019 führt aus, dass die Trasse A02 auf bestehender Trasse (bis auf 40 km im Süden) errichtet werden soll.

Die vom Netzverknüpfungspunkt Osterath nach Süden ankommenden und abgehenden einzelnen Leitungen und Masten sind mit der Umsetzung der EnLAG Maßnahmen, welche als nach Fertigstellung als Startnetz

gelten, bereits mit vier Systemen vollständig belegt. Für eine HGÜ Leitung ist auf den bereits zur Planfeststellung eingereichten Masttabellen kein Platz.

Im NEP 2019 wird hierzu nicht Stellung genommen. Eine Umsetzungsmöglichkeit ist für den Bürger nicht ersichtlich.

5.1. Ein Trassenscharfer Verlauf einer Ausbaumaßnahme ist ohne entsprechende Genehmigungsverfahren nicht zulässig und verstößt gegen das Prinzip der "sinkenden Flughöhe" und gegen die Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger über die verschiedenen Verfahrensschritte hinweg.

5.2. Nicht ersichtlich ist, welche Option vom Übertragungsnetzbetreiber geplant wird:

5.2.1. Rückbau eines der Drehstromsysteme und Ersatz durch HGÜ bereits zwei Jahre nach Inbetriebnahme?

5.2.2. Alternativ: Austausch der Masten durch größere bereits zwei Jahre nach Ausbau und Inbetriebnahme der EnLAG-Maßnahme?

5.2.3. Errichten einer zusätzlichen Trasse und damit kein Ultranet, was einen Widerspruch zum NEP 2019 darstellen würde?

Der NEP 2019 soll um korrigierte und kausal schlüssige Maßnahmen transparent ergänzt werden, die dem Bürger die Möglichkeit geben, die Vorhaben nachvollziehbar zu verstehen.

6. Belastung durch EnLAG

6.1. Der Standort am UW Osterath ist durch Trassenführungen und das UW selbst bereits erheblich belastet. Insgesamt werden in Osterath nach Fertigstellung der EnLAG Maßnahmen über 20 Leitungssysteme installiert sein. Damit ist die Grenze der Belastbarkeit erreicht.

6.2. Das Szenario 2034 sieht einen Ausbau des Korridor A auf bis zu 6 GW, um 2 weitere Trassen vor. Diese Maßnahmen scheinen im Angesicht einer stärkeren Regionalisierung der Erzeugung und Reduzierung des Offshore Ausbaus unnötig und sollten aus dem NEP 2019 gestrichen werden.

6.3. Der vorgesehene Trassenverlauf der in Szenario 2034 genannten zusätzlichen Leitungen ist nicht ersichtlich.

Eine weitere Belastung durch einen Konverterstandort oder weitere Trassen über die EnLAG Maßnahmen hinaus sollen daher im NEP 2019 ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Ferner soll der zusätzliche Trassenverlauf für den Bürger verständlich dargestellt werden.

7. Konverter müssen im NEP 2019 als Einzelmaßnahmen aufgenommen werden.

Mit der zu erwartenden Anzahl von Konverteranlagen, deren Größe, Flächenverbrauch und Nutzung, stellt der im Text kaum auftauchende Begriff "Konverter", die Nutzung des Begriffes "VSC-Technik" im Zusammenhang mit den Trassenmaßnahmen, bzw. Verweis "Ein- und Ausspeisung ins bzw. vom Drehstromnetz technisch und wirtschaftlich aufwendige Umrichter- anlagen (Konverter) erforderlich" erneut eine Verschleierung dessen dar, was eine solche Anlage tatsächlich bedeutet (alleine aus den Anbindungen von Offshore Windparks ergeben sich bis zu 50 Konverter unterschiedlicher Größe, inklusive der entsprechenden Anlagen im Inland, um die Energie effizient zu den Verbrauchern übertragen zu können).

Während nicht nur die Errichtung von zusätzlichen Umspannwerken sondern auch der Ausbau von diesen als Punktmaßnahmen im NEP deklariert werden, werden Konverteranlagen im NEP weiterhin nicht dargestellt.

Die Nichtbenennung von Convertern und deren Standorten stellt somit eine bewusste Täuschung der betroffenen Bevölkerung über den Eingriff in deren Heimat dar. Konverteranlagen sollen im NEP 2019 als eigene Maßnahmen - Punktmaßnahmen- aufgeführt werden.

Nur so kann dem Bürger die vom Gesetzgeber gewollte Transparenz und Information zur Verfügung gestellt werden.

8. Konverter sollten grundsätzlich an existierenden, speisenden Kraftwerken (auch virtuellen Kraftwerken) installiert werden.

8.1. Ein Konverter wirkt im Netz Kurzschlussstrom begrenzend und kann sowohl Schäden im Netz minimieren, als auch zur kontrollierten Netzföhrung beitragen (Blindstromföhrung, Frequenzhaltung, $I_k = I_n$).

8.2. Der Einsatz großer Generatoren mit Schwungmassen um die Netzfrequenz zu stabilisieren ist nicht länger von Bedeutung, da jeder Konverter über die eigene Netzfrequenzerzeugung die Frequenz im Netz sichert.

8.3. Somit kann ein Konverter von seinem Verhalten her viele Funktionen eines Kraftwerkes im Netz übernehmen (außer Kurzschlussstrombeitrag).

8.4. Besonders interessant wird diese Funktionsoption, da viele der existierenden Kraftwerke in absehbaren Zeiträumen ihre Gesamtbetriebszeit erreichen und ersetzt werden müssen.

8.5. Selbstverständlich erfordert diese Anwendung andere Schutzbeschaltungen der Netze als bisher, was jedoch handhabbar ist.

8.6. Der Trassenverlauf gibt vor, dass die speisenden Kraftwerke im Rheinischen Braunkohlerevier ihre Energie 40 km nach Norden transportieren (Drehstrom), um diese dann auf gleicher Trasse, auf gleichem Gestänge, erneut 40km nach Süden zu leiten (HGÜ), um dann den eigentlichen Transport nach Süden anzutreten. Das föhrt zu unnötigen Energieverlusten. Ferner muss hier das Nadelöhr Neuss Reuschenberg / Kaarst gleich zwei Mal passiert werden, wobei es hier bereits erheblichen Widerstand gegen die EnLAG Maßnahmen gibt. Dies gilt auch im Szenario 2034 zu berücksichtigen.

Der NEP 2019 soll um den Zusatz ergänzt werden, dass Konverter bevorzugt an existierenden, speisenden Kraftwerken (auch virtuellen Kraftwerken) zu installieren sind.

9. Überdimensionierten Netzausbau eindämmen

9.1. Es mehren sich die Stimmen von Fachleuten und Instituten, dass der Netzausbau in der Größenordnung, wie ihn die Netzbetreiber vorschlagen, weit über den Ausgleich der Volatilität der erneuerbaren Energien hinausgeht. Damit scheint der geplante Netzausbau völlig überdimensioniert.

Diese Überdimensionierung dient scheinbar einzig dem Zweck, Energie europaweit handeln zu können. Von dem überdimensionierten Netzausbau mit dem Zweck, Energie europaweit handeln zu können einhergehend mit großen Belastungen für Mensch und Umwelt profitieren alleine Großkonzerne und

Aktionäre. Es ist der Bevölkerung und dem Stromkunden als den Hauptzahlenden und -finanzierenden nicht zu vermitteln.

Deutlich wird erstmalig in diesem NEP 2019 klargestellt, dass der Ausbau der Netze dem Stromhandel dient.

Wir begrüßen diese Klarstellung. Das Ultrantprojekt wurde vor der sog. Energiewende bereits auf europäischer Ebene beschlossen und dient allein dem Stromhandel und nicht der sog. Energiewende.

9.2. Es sind im letzten Jahr große Mengen an elektrischer Energie zu Niedrigpreisen ins Ausland verkauft worden. Diese Niedrigpreise wurden durch den deutschen Stromkunden finanziert. Das ist so nicht hinnehmbar.

9.3. Netzbetreiber deutscher Anrainerstaaten beklagen die Transporte über deren Netze und die dadurch verursachte schlechtere Planbarkeit in deren eigenen Netzen.

Neben diesem Phänomen beschwerten sich die Energieerzeuger in unseren Nachbarländern, dass die elektrische Energie aus Deutschland deren Marktpreise senkt und bestimmte Wirtschaftsmodelle des eigenen Kraftwerksparks torpediert. Mindestens drei Länder (Polen Tschechische Republik und Niederlande) haben bereits angekündigt die Trennung der Netze mittels Phasenschiebertransformatoren durchsetzen zu wollen.

Der NEP 2019 soll auf die Notwendigkeit der Einzelmaßnahmen überprüft werden und der überdimensionierte Netzausbau auf das Sinnvolle und Notwendige eingeschränkt werden.

Ein glaubhafter Bedarf für den Netzausbau ist den Bürgern nicht zu vermitteln, wenn die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten Berechnungen nur auf Plausibilität überprüft werden.

10. Zukunftsfähigkeit (Super-Grid) - Kosten eingrenzen

10.1. Im NEP 2019 ist nicht zu erkennen, wie die Konverterstandorte zukunftsfähig in eine mögliche HGÜ Netzstruktur mit Knotenpunkten eingefügt werden sollen.

10.2. Bei zukünftiger dezentraler Energieerzeugung und der damit verbundenen Volatilität und gleichzeitigem Fehlen von Stromspeichern wird der flexible Einsatz von Energietransportsystemen wichtiger.

Konverter mit den zugehörigen HGÜ Strecken können den nötigen Austausch und Transport der Energie ermöglichen (im NEP im Ansatz beschrieben). Es fehlt jedoch die zukunftsgerichtete Ausrichtung, da es der Installation von HGÜ Knotenpunkten und Schaltmöglichkeiten bedarf. Ein HGÜ Netz muss damit über Schaltoptionen je Streckenabschnitt analog denen des Drehstromnetzes verfügen (Trennstrecken, Leistungsschalter, etc.). Hierzu ist im NEP 2019 nichts zu finden. Damit steht zu befürchten, dass die Netzbetreiber diese Technik, da noch neu, nicht zum Einsatz bringen werden (das eher konservative Verhalten der Branche (Aufsatz u.a. H. Kleinkorte) lässt vermuten, dass Amprion auf bewährte Technik zurückgreifen wird, was zu folgender Schlussfolgerung / Befürchtung führt: => Multiterminal Strecke im Korridor A01 und A02 mit Abschaltnotwendigkeit beider Streckenteile um dann den unbeschädigten Teil wieder hochzufahren - man stelle sich dieses Vorgehen bei Drehstromnetzen vor....). Eine zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bereits fünf Jahre alte Technik nicht vorzuschreiben (weil zu neu) ist in hohem Maße

unangebracht, zumal gerade in Deutschland mit der Energiewende, und der damit verbundenen Vorreiterschaft in der Welt, der zukunftsweisende Charakter dieser Technik von größter Bedeutung ist.

10.3. Es ist nicht zuletzt die Aufgabe der Netzbetreiber Kosten zu begrenzen, was hierdurch berührt ist und darf nicht ignoriert werden.

Daher soll der NEP 2019 dahingehend ergänzt werden Schaltbare Strecken (Leitungsschalter) zukunftsfähig zu planen sind, die dazu geeignet sind unnötige Folgekosten durch späteres Nachrüsten für den Bürger und Stromkunden zu vermeiden.

11. Widerspruch zu Startnetz / EnLAG

Maßnahme DC2, Osterath – Philippsburg soll noch nicht fertiggestellte EnLAG Maßnahme ersetzen. Wie bereits in unserem Einwand vom 26.05.2014 ausgeführt und mittlerweile von Amprion im 6. Gesprächskreis bestätigt (siehe: <https://ultranet.amprion.net/Technik/Konverterstandort/vormals:> [https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Ultranet/Ultranet-Konverter/Allgemeine-Downloads/Dokumentation_6.-Gesprächskreis-Konverter-\(mit-Anlagen\).pdf](https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Ultranet/Ultranet-Konverter/Allgemeine-Downloads/Dokumentation_6.-Gesprächskreis-Konverter-(mit-Anlagen).pdf))

Diese Ausführung widerspricht dem festgestellten Bedarf.

12. Transparenz: Weiterer Ausbau des Umspannwerks in Osterath?

Im NEP Teil 2, Seite 254 wird von einem Neubau von je einer 380-kV-Anlage in Dülken, Osterath, Selbeck, Gellep, Mündelheim und Aufstellung von 380/110-kV-Transformatoren (Netzausbau) gesprochen. Im weiteren NEP ist jedoch keine Maßnahme zu erkennen. Nicht klar ist, ob es sich um den Ausbau der neu errichteten Umspannanlage in Osterath im Rahmen von EnLAG handelt oder um eine weitere Maßnahme.

Osterath hat im Zuge der Energiewende bereits einen erheblichen Beitrag zum Netzausbau geleistet. Wir fordern von weiteren Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen in Osterath Abstand zu nehmen!

Wir kommen aufgrund der aufgelisteten Argumente zu dem Ergebnis, dass diese geplante Konverteranlage in unmittelbarer Nähe von Meerbusch Osterath in keiner Weise akzeptabel ist.

Deshalb fordern wir Sie auf:

- den Netzentwicklungsplan dahingehend abzuändern, dass eine Konverterstation, die primär zur Einspeisung und Übertragung von fossilem Braunkohlestrom nach Philippsburg notwendig ist, auf dem Gelände oder in der Nähe der erzeugenden Kraftwerke zu errichten.
- den Netzentwicklungsplan eindeutig dahingehend abzuändern, dass der Bau einer Konverteranlage in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauungen und damit auch in Osterath ausgeschlossen wird.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt unseres Schreibens schriftlich.

Einer Veröffentlichung unseres Einwandes stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen

Initiative gegen den Doppelkonverter Osterath

u.a.

A. W a g n e r

K. D a n e s